

Die rechtliche Tragweite der Landwirtschaftsklauseln

Peter Fischer-Hüftle

Naturschutz und Landwirtschaft – dieses Thema sorgt seit Inkrafttreten der neueren Naturschutzgesetze für Auseinandersetzungen. Denn das heutige Naturschutzrecht betrifft nicht nur abgegrenzte Flächen, sondern das gesamte Staatsgebiet. Überdies beschränkt es sich nicht auf den bloßen Schutz, sondern zählt zu seinen Zielen auch die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Dadurch ist die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft in wesentlich stärkerem Maß als früher vom Naturschutzrecht betroffen. Das hat den Gesetzgeber dazu veranlaßt, in einigen Bestimmungen Aussagen über das Verhältnis Naturschutz – Landwirtschaft zu treffen, um Interessenkonflikte zu regeln. Die Tragweite dieser Bestimmungen ist näher zu untersuchen¹⁾. Das dabei gewonnene Ergebnis mag auch Anlaß dazu sein, über mögliche Verbesserungen der bestehenden Regelungen nachzudenken.

A. Die allgemeine Klausel des § 1 Abs. 3 BNatSchG und das entsprechende Landesrecht

I. § 1 Abs. 3 BNatSchG

Diese Vorschrift ist unmittelbar geltendes Recht (§ 4 BNatSchG) und für die Auslegung des gesamten Bundes- und Landesrechts von Bedeutung. Sie enthält zunächst die Feststellung, daß der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Daran angeknüpft ist die offenbar als Schlußfolgerung zu verstehende Aussage, daß diese Wirtschaftsweise in der Regel den Zielen des BNatSchG dient.

1. § 1 Abs. 3 BNatSchG befindet sich an hervorgehobener Stelle im unmittelbaren Anschluß an die beiden Grundsvorschriften über die Ziele von Natur- und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1) und das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 2). Aus diesem Zusammenhang ergibt sich seine Bedeutung: Bei der gebotenen Abwägung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gegen die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft ist davon auszugehen, daß die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen des Naturschutzrechts dient. Es handelt sich um eine *widerlegbare Vermutung* dahingehend, daß zwischen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Naturschutz und Landschaftspflege andererseits kein Zielkonflikt besteht. Diese Regelung ist allerdings *räumlich* auf die Kultur- und Erholungslandschaft *beschränkt*. Diese ist nicht mit dem gesamten Staatsgebiet umfassenden Begriff »Natur und Landschaft« in § 1 Abs. 1 BNatSchG gleichzusetzen, sondern umfaßt nur die vom Menschen derzeit beeinflussten Flächen. Bei der Umwandlung unberührter Naturlandschaft in Kulturlandschaft greift § 1 Abs. 3 BNatSchG daher nicht ein²⁾.

2. Die Frage, was unter einer »ordnungsgemäßen« Land- und Forstwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 3 BNatSchG zu verstehen ist, beantwortet sich aus Wortlaut, Zweck und

systematischer Stellung dieser Vorschrift. Wäre die Ansicht richtig, daß damit nur eine ökologisch richtige Wirtschaftsweise gemeint sein könne³⁾, so würde § 1 Abs. 3 BNatSchG aussagen, daß eine ökologisch richtige Wirtschaftsweise in der Regel den Zielen des BNatSchG dient. Dies wäre eine überflüssige Tautologie, für deren Einkleidung in eine Vermutung überdies jeder Grund fehlte⁴⁾.

Zu Recht bestimmt daher die ganz h. M.⁵⁾ den Begriff »ordnungsgemäß« nach den Zielsetzungen der Landwirtschaft. Dafür spricht auch, daß in § 1 Abs. 3 BNatSchG dieser Begriff – anders als in der sonst recht ähnlichen Formulierung des § 8 Abs. 7 BNatSchG – ohne den Zusatz »im Sinne dieses Gesetzes« verwendet wird. Der Gesetzgeber hat gesehen, daß Landwirtschaft und Naturschutz in Konflikt geraten können und zugunsten der Landwirtschaft generell die Vermutung ausgesprochen, daß sie naturschutzfreundlich ist. Diese Gegenüberstellung ergibt nur dann einen Sinn, wenn man unter ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft nicht von vornherein nur eine ökologisch ausgerichtete Wirtschaftsweise versteht.

Die Merkmale einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 BNatSchG sind daher – von Ausnahmen abgesehen⁶⁾ – außerhalb des Naturschutzrechts zu suchen.

Für den Bereich der Forstwirtschaft kann auf die *Waldgesetze* des Bundes und der Länder zurückgegriffen werden. Diese regeln die Waldbewirtschaftung nach ökonomischen, aber auch ökologischen Gesichtspunkten⁷⁾.

Entsprechende Gesetze bestehen für die Landwirtschaft nicht. Aus dem Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsförderungsrecht lassen sich allenfalls Hinweise entnehmen. Unter ordnungsgemäßer Landwirtschaft muß man jedenfalls die *herkömmlichen Bewirtschaftungsmethoden* verstehen, denn gerade diese haben ja (zumindest bis in die jüngere Vergangenheit) das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft geprägt und rechtfertigen daher noch am ehesten die in § 1 Abs. 3 BNatSchG enthaltene Vermutung zugunsten der Landwirtschaft. Ordnungsgemäß ist aber auch ganz allgemein die dem jeweiligen Stand der Agrarwissenschaft entsprechende, *langfristig ökonomisch richtige Wirtschaftsweise*⁸⁾. Dem Gesetzeswortlaut läßt sich nämlich keine Festschreibung eines bestimmten Entwicklungsstandes der Landbewirtschaftung entnehmen. Diese beiden Aspekte der »ordnungsgemäßen« Landwirtschaft haben Eingang ins Landesrecht gefunden: Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG enthält eine entsprechende Begriffsbestimmung, allerdings an der falschen Stelle⁹⁾.

Für alle ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsformen gilt schließlich, daß sie nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen dürfen (Pflanzenschutzrecht, Abfallrecht usw.).

3) BERNATZKY/BÖHM, Bundesnaturschutzgesetz, Rdnr. 16 zu § 1; SENING, BayVBl 1978, 394 (395 f.).

4) v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 548.

5) v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 548 m. w. N.; FISCHER-HÜFTLE, NuR 1983, 110 f.

6) Wenn z. B. eine Schutzverordnung verbindliche Regelungen trifft, vgl. v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 548.

7) Eine völlige »Zielidentität« zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz, wie sie v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2, S. 551) annehmen, besteht allerdings nicht, vgl. LORZ, Naturschutzrecht, Anm. 9d aE zu § 8 BNatSchG.

8) BayVGH (Fußn. 2), S. 14. Diesen doppelten Inhalt des Begriffs »ordnungsgemäß« heben v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2, S. 548 f.) zutr. hervor, dort auch zum Meinungsstand.

9) Dazu näher unter B II 2 a. – Es fällt auf, daß die »alternative« Landwirtschaft (biologisch-dynamische Wirtschaftsweise usw.) nirgends erwähnt wird. Sie ist ebenfalls »ordnungsgemäß«.

1) Aufbauend auf den früheren Beiträgen in NuR 1981, 21 ff. und NuR 1983, 110 ff. Die seitdem erschienenen Abhandlungen und Gerichtsentscheidungen sind, soweit ersichtlich, berücksichtigt.

2) KOLODZIEJCOK/RECKEN, Naturschutz, Landschaftspflege, Rdnr. 38 zu § 1 BNatSchG; BayVGH U. v. 26.6.1984 – 9 B 80 A.626 – UA S. 15; v. MUTIUS/HENNEKE, BayVBl 1983, 545 (547 f.) m. w. N. auch zur Gegenmeinung.

3. Ob die in § 1 Abs. 3 BNatSchG enthaltenen Aussagen inhaltlich gerechtfertigt sind, ist sehr zweifelhaft. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen die Annahme nahe, daß die heutige Landwirtschaft eine Hauptursache für den rapiden Artenrückgang ist. Daß sie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) verringert, ist augenscheinlich¹⁰⁾. Das ändert aber nicht daran, daß § 1 Abs. 3 BNatSchG geltendes Recht ist. Seine *Tragweite* läßt sich folgendermaßen beschreiben:

a) Im gesamten Naturschutzrecht wird – beschränkt auf die »Kultur- und Erholungslandschaft« – vermutet, daß die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in Einklang steht. Diese Vermutung kann im Einzelfall durch den konkreten Nachweis der Schädlichkeit widerlegt werden.

b) Im Geltungsbereich des Eingriffstatbestandes – also außerhalb besonders geschützter Gebiete – entfaltet § 1 Abs. 3 BNatSchG folgende Bedeutung: Wenn § 8 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, daß die »im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße« land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen ist, so ist damit zwar die ökologisch ordnungsgemäße Wirtschaftsweise gemeint (s. u. B I 2 c). Doch wird nach § 1 Abs. 3 BNatSchG vermutet, daß die ökonomisch bzw. agrarwissenschaftlich richtige Wirtschaftsweise damit identisch ist.

c) § 1 Abs. 3 BNatSchG gilt auch innerhalb der besonders geschützten Gebiete¹¹⁾. Doch läßt sich die Vermutung zugunsten der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hier leichter widerlegen, nämlich schon dann, wenn die Bewirtschaftungsmaßnahme im Einzelfall den Schutzbestimmungen widerspricht.

Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete hält § 15 Abs. 2 BNatSchG den Verordnungsgeber dazu an, schon bei der Abfassung der Schutzbestimmungen die in § 1 Abs. 3 enthaltenen Feststellungen zugunsten der Landwirtschaft besonders zu beachten. Man ging davon aus, daß gerade die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft den schutzwürdigen Charakter dieser Gebiete oft geprägt hat. Ob dies für die heutige Wirtschaftsweise noch zutrifft, ist aus den oben genannten Gründen sehr zweifelhaft.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG wird z. T. dahingehend mißverstanden, daß damit die Anwendung des § 1 Abs. 3 BNatSchG im konkreten Einzelfall beim Vollzug der Landschaftsschutzverordnung gemeint sei¹²⁾. Es handelt sich aber nur um einen »Appell an den Verordnungsgeber«¹³⁾.

II. Landesrecht

1. In den Naturschutzgesetzen der Länder wird § 1 BNatSchG teils wiederholt (Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein), teils wird auf ihn verwiesen (Bayern)¹⁴⁾. Andere Landesgesetze enthalten keine entsprechende Vorschrift (Berlin, Hamburg, Hessen). Sachlich bringt dies keine Verschiedenheiten mit sich, weil § 1 BNatSchG unmittelbar gilt.

2. Lediglich das baden-württembergische Landesrecht weicht etwas ab. § 1 Abs. 4 NatSchG bestimmt:

»Die Landwirtschaft (§ 4 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) und die Forstwirtschaft leisten einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft. Die Naturschutzbehörden unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.«

Anders als in § 1 Abs. 3 1. Halbsatz BNatSchG ist nicht von »Kultur- und Erholungslandschaft«, sondern allgemein von »Natur und Landschaft« die Rede, zu deren Erhaltung die Landwirtschaft beiträgt. Legt man das Bundesrecht so aus, daß die unberührte Naturlandschaft nicht von § 1 Abs. 3 BNatSchG erfaßt wird (s. o. I 1), dann kann das baden-württembergische Landesrecht dazu in Widerspruch stehen. Denn der dort verwendete Begriff »Natur und Landschaft« ist in dem weiteren Sinn des wortgleichen § 1 Abs. 1 BNatSchG zu verstehen. Da das Landesrecht aber keine dem § 1 Abs. 3 2. Halbsatz BNatSchG entsprechende Vermutung anknüpft, kann es im praktischen Ergebnis nicht zu einer Abweichung vom Bundesrecht kommen. Denn erst die Vermutung macht die Bedeutung der Vorschrift aus.

B. Die besondere Klausel des § 8 Abs. 7 BNatSchG und das entsprechende Landesrecht

§ 8 BNatSchG gilt nicht unmittelbar, sondern als Rahmenvorschrift (§ 4 BNatSchG). Zunächst ist zu klären, welche Tragweite der besonderen Landwirtschaftsklausel des § 8 Abs. 7 BNatSchG zukommt. Anschließend sind die Besonderheiten des Landesrechts zu untersuchen.

I. § 8 Abs. 7 BNatSchG

Diese Vorschrift hat erst im Vermittlungsausschuß ihre geltende Fassung erhalten:

»Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.«

1. Geltungsbereich

a) Der Geltungsbereich dieser Landwirtschaftsklausel ist *auf die Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 8 BNatSchG) beschränkt*. Das ergibt sich klar aus Systematik, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes:

Das BNatSchG unterscheidet zwischen »Allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen« (Dritter Abschnitt) und »Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft« (Vierter Abschnitt). Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für den allgemeinen Gebietsschutz ist der Tatbestand des »Eingriffs«. In diesem Zusammenhang wird in § 8 Abs. 7 BNatSchG zugunsten der Landwirtschaft eine Sonderregelung getroffen. Beim besonderen Schutz bestimmter Flächen operiert das Gesetz nicht mit dem Anknüpfungspunkt des »Eingriffs«. Es verwirklicht den Schutz vielmehr dadurch, daß »nähere Bestimmungen« die Handlungen nennen müssen, die verboten sind, um den Schutzzweck zu erreichen (was bis zum absoluten Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten reichen kann). Das Schema »Eingriff – vorbehaltlich ordnungsgemäßer Landwirtschaft« paßt hier nicht. Es wäre auch mit dem Charakter besonders geschützter Gebiete, in denen es gilt, alle dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Handlungen – wozu auch Tätigkeiten bei der »ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung« gehören können – zu verhindern, unvereinbar, gewisse Tätigkeiten generell zu dispensieren. Die in den Schutzverordnungen häufig anzutreffenden Vorbehalte zugunsten der Land- und Forstwirtschaft stellen nicht etwa eine Umsetzung des § 8 Abs. 7

10) Vgl. v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 548 und FISCHER-HÜFTLE, NuR 1981, 21 je m. w. N.

11) KOLODZIEJCOK/RECKEN (Fußn. 2), Rdnr. 37 zu § 1 BNatSchG; HENNEKE, NuR 1984, 263 (268).

12) HENNEKE (Fußn. 11), S. 268. Infolgedessen stellt sich für diese Meinung auch die Frage, ob § 1 Abs. 3 BNatSchG in den von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht betroffenen Schutzgebieten gilt, vgl. HENNEKE aaO. m. w. N.

13) ENGELHARDT/BRENNER, Naturschutzrecht in Bayern, Anm. 8 zu Art. 10 BayNatSchG; vgl. auch § 22 Abs. 3 BwNatSchG und § 18 Abs. 5 rpLPfG.

14) Jeweils in § 1 (Art. 1) des Landesgesetzes.

BNatSchG ins Landesrecht dar. Sie bilden eigenständige, konstitutive Regelungen als Ergebnis einer Interessenabwägung zwischen Schutzzweck und Nutzungsinteressen. So erklärt sich auch der in § 15 Abs. 2 BNatSchG enthaltene Hinweis an den Verordnungsgeber (vgl. A I 3 c)¹⁵⁾. Bei den parlamentarischen Beratungen ist klar zum Ausdruck gekommen, daß die Klausel des § 8 Abs. 7 BNatSchG »nur im Zusammenhang mit der gesamten Eingriffsregelung dieses Paragraphen« zu sehen ist und »keine darüber hinausgehende Wirkung« hat. Maßnahmen nach dem Vierten Abschnitt des BNatSchG sollten davon nicht betroffen sein¹⁶⁾.

b) Aus der Verknüpfung mit der Eingriffsregelung ergibt sich, daß § 8 Abs. 7 BNatSchG von vornherein nicht ins Spiel kommt, wenn das erste Merkmal des *Eingriffstatbestandes* nicht vorliegt: Eine Bodennutzung, die nicht zu »Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen« führt, ist daher vom Gesetz nicht betroffen. Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild nicht erheblich oder nachhaltig sind.

Nicht alle Handlungen, die faktisch Eingriffe – insbesondere in den Naturhaushalt – darstellen, werden also vom Gesetz als solche erfaßt. Gerade im Bereich der Landwirtschaft ist dies von erheblicher Bedeutung: Der Einsatz von Düngemitteln und Chemikalien, Veränderungen der Bewirtschaftung innerhalb ein und derselben Nutzungsart (Änderung der Baumarten oder der Fruchtfolge) erfüllen z. B. nicht den Eingriffstatbestand, so daß man insoweit gar nicht bis zur Landwirtschaftsklausel gelangt¹⁷⁾. Erst wenn die Nutzungsart wechselt, kann ein Eingriff vorliegen. Die Rechtsprechung hat dies z. B. für die in der Praxis wichtigen Fälle angenommen, daß extensiv bewirtschaftete Streuwiesen oder Feuchtfelder entwässert, aufgeforstet oder aufgefüllt werden¹⁸⁾.

c) Auch wenn der Eingriffstatbestand des § 8 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist, sind Maßnahmen gegen den Verursacher nur möglich, falls der Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer *Gestattung* bedarf oder wenigstens *anzeigepflichtig* ist (§ 8 Abs. 2 BNatSchG). Innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung unterliegen zahlreiche Handlungen keiner fachgesetzlichen Erlaubnis – bzw. Anzeigepflicht; sie würden daher aus verfahrensrechtlichen Gründen nach dem Bundesrahmenrecht nicht unter die Eingriffsregelungen fallen. In vielen Fällen haben die Landesgesetze jedoch Lücken dadurch geschlossen, daß sie für Eingriffe, die keiner anderweitigen Gestattungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, eine naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Anzeige vorschreiben oder die Naturschutzbehörde zu Anordnungen ermächtigen¹⁹⁾.

d) *Zwischenergebnis*: Die Landwirtschaftsklausel des § 8 Abs. 7 BNatSchG wirkt sich nur dann aus, wenn eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vorliegt, wenn erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eintreten können und wenn verfahrensrechtlich Maßnahmen gegen den Verursacher möglich sind. Eine Reihe von Tätigkeiten bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung wird bereits insoweit von der Eingriffsregelung nicht erfaßt, so daß auf § 8 Abs. 7 BNatSchG nicht zurückgegriffen werden muß²⁰⁾.

2. § 8 Abs. 7 BNatSchG steht unter folgenden *Tatbestandsvoraussetzungen*:

a) Es muß sich um *Bodennutzung* handeln. Dazu gehört nur die unmittelbare Bodennutzung (Urproduktion). Maßnahmen, die nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen, fallen nicht darunter, z. B. Wegebau, Errichtung von Gebäuden usw. Darüber herrscht weitgehend Einigkeit²¹⁾. Denn diese Hilfstätigkeiten greifen noch stärker in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein als die eigentliche Bodennutzung. Ihre Freistellung widerspräche Sinn und Zweck des Gesetzes, denn § 8 Abs. 7 BNatSchG will nur die »tägliche Wirtschaftsweise« der Land- und Forstwirtschaft von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen²²⁾.

b) Das Gesetz spricht von land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung. Daraus folgt, daß Hobbynutzungen ausscheiden²³⁾. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes rechtfertigen nur die Belange einer erwerbsmäßig betriebenen Landwirtschaft eine Bevorzugung.

c) Die Bodennutzung muß »im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäß« sein. Mit dieser Formulierung ist gemeint, daß die Bodennutzung die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigen muß, wie sie in den §§ 1 und 2 BNatSchG als Ordnungsprinzipien aufgeführt sind²⁴⁾. Diese Frage war umstritten; inzwischen herrscht darüber weitgehend Einigkeit²⁵⁾.

Hier läßt sich einwenden, worin denn bei diesem Regelungsgehalt des § 8 Abs. 7 BNatSchG eine Bevorzugung der Landwirtschaft zu erblicken sei, wenn ohnehin nur die »ökologisch richtige und landschaftsgerechte«²⁶⁾ land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff bewertet wird. Die Antwort gibt § 1 Abs. 3 BNatSchG: Er besagt, daß die nach ihren eigenen Maßstäben ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel den Zielen des BNatSchG dient und daher zugleich ordnungsgemäß im Sinne dieses Gesetzes ist. Aus diesem Zusammenhang der beiden Vorschriften ergibt sich die *Tragweite* der besonderen Landwirtschaftsklausel des § 8 Abs. 7 BNatSchG. Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat die Vermutung für sich, daß sie ordnungsgemäß im Sinne des BNatSchG – und damit kein Eingriff – ist, solange nicht im Einzelfall konkret nachgewiesen wird, daß sie den ökolo-

15) Vgl. im einzelnen FISCHER-HÜFTLE (Fußn. 10), S. 22; inzwischen h. M., vgl. HENNEKE (Fußn. 11), S. 266 f. m. w. N.

16) Zu diesen und weiteren Äußerungen aus dem Gesetzgebungsverfahren vgl. die Nachweise bei FISCHER-HÜFTLE (Fußn. 5), S. 112 und HENNEKE (Fußn. 11), S. 267. – Die einzige Äußerung des BVerwG ist sehr pauschal gehalten und setzt sich mit der Frage des Geltungsbereichs von § 8 Abs. 7 BNatSchG nicht näher auseinander. Im U. v. 13.4.1983 (UPR 1983, 338 = DVBl 1983, 897) heißt es nur: »Landesrecht, das eine Maßnahme, die nach § 8 Abs. 7 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen ist, zu einem solchen erklären und verbieten würde, wäre nichtig (Art. 31 GG). Derartige ist jedoch weder im Landesnaturschutzgesetz noch in der Landschaftsschutzverordnung R. geschehen.« Sollte damit gemeint sein, die LSchVO müsse sich an § 8 Abs. 7 BNatSchG orientieren, so wäre dem nicht zuzustimmen.

17) Vgl. im einzelnen GASSNER, Laufener Seminarbeiträge 9/83, S. 8 ff. = NuR 1984, 81 ff.

18) Nachweise bei Gassner (Fußn. 17), Anm. 27. – Der Wechsel von der landwirtschaftlichen zur forstwirtschaftlichen Nutzung fällt nicht unter § 8 Abs. 7 BNatSchG, BVerwG v. 13.4.1983 (Fußn. 16).

19) Vgl. im einzelnen GASSNER (Fußn. 17), S. 10 f. bzw. S. 83 f.

20) Der Gesetzgeber brauchte diese systematischen Zusammenhänge nicht hervorzuheben, vgl. auch HENNEKE (Fußn. 11), S. 266.

21) Ganz h. M., vgl. v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 549 m. w. N. Auch das BVerwG hat unlängst entschieden, daß die Errichtung von Gebäuden nicht zur Bodennutzung i. S. v. § 8 Abs. 7 BNatSchG gehört (B. v. 18.3.1985, NuR 1985, 275).

22) Bundestags-Protokolle, 7. Wahlp., S. 17514 C und S. 18550 A. Diesen Zweck der Landwirtschaftsklausel hebt auch das BVerwG hervor (Fußn. 16 und 21).

23) OLG Hamm v. 14.1.1982, NuR 1982, 195 (196); LORZ (Fußn. 7), Anm. 9 d zu § 8 BNatSchG.

24) BayVGH (Fußn. 2), S. 13; FISCHER-HÜFTLE (Fußn. 5), S. 111 f.

25) Vgl. die Nachw. bei v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 549.

26) KOLODZIEJCOK/RECKEN (Fußn. 2), Rdnr. 35 zu § 8 BNatSchG.

gischen Zielen und Grundsätzen widerspricht²⁷⁾. Erst dann kann der Tatbestand des Eingriffs bejaht werden.

Bei genauer Betrachtung hat § 8 Abs. 7 BNatSchG keine größere Tragweite als § 1 Abs. 3 BNatSchG; dessen Vermutung bleibt der eigentlich wichtige Punkt. Gäbe es § 8 Abs. 7 BNatSchG nicht, so könnte man bereits dem § 1 Abs. 3 BNatSchG entnehmen, daß die Land- und Forstwirtschaft, weil sie in der Regel den Zielen dieses Gesetzes dient, nicht die für den Eingriffstatbestand erforderlichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild mit sich bringt und daher (in der Regel) kein Eingriff i. S. v. § 8 Abs. 1 BNatSchG ist. § 8 Abs. 7 BNatSchG stellt dies nochmals klar, angepaßt an den Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (d. h. beschränkt auf die Bodennutzung) sowie unter ausdrücklicher Einbeziehung der Fischereiwirtschaft.

§ 8 Abs. 7 BNatSchG bedeutet also *nicht*, daß die nach ihren eigenen Maßstäben ordnungsgemäße (s. o. A I 2) land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung stets keinen Eingriff darstelle. Eine solche Regelung wurde zwar vorgeschlagen, ist aber nicht Gesetz geworden²⁸⁾. Die Freistellung der Landwirtschaft in § 8 Abs. 7 BNatSchG geht daher nicht so weit, wie es von interessierter Seite gewünscht wurde und wie es der von manchen verwendete Begriff des »Landwirtschaftsprivilegs« (das Gesetz kennt ihn nicht) nahelegen mag. Das geltende Recht hat immerhin folgende Auswirkungen:

Im Gegensatz zu anderen, die bei einem Eingriffsvorhaben rechtzeitig dessen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu prüfen haben (wenn sie nicht Einschränkungen oder Verbote riskieren wollen), kann der Landwirt seine Wirtschaftsweise verfolgen, ohne sich über eventuelle Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild Gedanken machen zu müssen. Er kann es darauf ankommen lassen, daß ihm die Schädlichkeit seines Tuns zweifelsfrei nachgewiesen wird. Im praktischen Vollzug bedeutet dies, daß die Behörde bei land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung zunächst unterstellen muß, daß kein Eingriff vorliegt. Eine Beanstandung ist erst möglich, wenn die aus § 1 Abs. 3 zu entnehmende Vermutung der Verträglichkeit mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege widerlegt ist. Angesichts der noch unvollständigen Kenntnis ökologischer Zusammenhänge und der Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Landschaftsbildes kann dieser Nachweis schwierig sein.

3. Ergebnis:

a) § 8 Abs. 7 BNatSchG ist letztlich nur eine Ausprägung der Vermutung des § 1 Abs. 3 BNatSchG in Zusammenhang der Eingriffsregelung.

b) Die Landwirtschaft ist materiell-rechtlich im Ergebnis der Eingriffsregelung unterworfen. *Ihre »Privilegierung« bewegt sich nur im Bereich der Feststellung, ob die Merkmale des Eingriffstatbestandes: erhebliche oder nachhaltige Beein-*

trächtigung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild« vorliegen. Dort gilt die Vermutung des § 1 Abs. 3 BNatSchG²⁹⁾. Dies hat immerhin zur Folge, daß die Rechtsfolgen des Eingriffstatbestandes (Verursacherprinzip) für die Landwirtschaft in der Praxis ohne Bedeutung sind, solange nicht konkret solche Beeinträchtigungen und damit der vollständige Eingriffstatbestand nachgewiesen sind. Auf das andere Tatbestandselement »Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen« bezieht sich die Klausel jedoch nicht.

4. Wenn im Einzelfall die Naturschädlichkeit einer bestimmten Bodennutzung nachgewiesen (und auch im übrigen der Eingriffstatbestand erfüllt) ist, gelten die allgemeinen Regelungen des § 8 BNatSchG. Sind die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild nicht zu vermeiden oder auszugleichen, so ist der Eingriff zu untersagen, wenn bei der Abwägung nach § 8 Abs. 3 BNatSchG die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vorgehen.

II. Landesrecht

Die meisten Landesnaturschutzgesetze übernehmen wörtlich die Regelung des § 8 Abs. 7 BNatSchG³⁰⁾. Einige Landesgesetze weichen davon ab:

1. Baden-Württemberg

§ 10 NatSchG bestimmt, daß »die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Land- und Forstwirtschaft« nicht als Eingriff gilt. Im Gegensatz zum BNatSchG fehlt hier der Zusatz »im Sinne dieses Gesetzes«, so daß offen bleibt, ob der Begriff »ordnungsmäßig« unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes zu definieren ist oder ob er sich alleine nach agronomischen Kriterien richtet. Vor dem Hintergrund der Rahmengesetzgebung des Bundes wird man § 10 bw NatSchG inhaltlich ebenso wie § 8 Abs. 7 BNatSchG verstehen müssen, das heißt in dem Sinne, daß nur die ökologisch richtige und landschaftsgerechte Bodennutzung nicht als Eingriff gilt (freilich unter Beachtung der Vermutung des § 1 Abs. 3 BNatSchG).

2. Bayern

Das Verhältnis der bayerischen Regelung zum Bundesrecht wirft Probleme auf:

a) *Art. 6 Abs. 2* BayNatSchG bestimmt in Satz 1:

»Die im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.«

Die Sätze 2 bis 4 enthalten dann folgende Begriffsbestimmungen:

»Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist.

Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft.

27) BayVGH (Fußn. 2), S. 15; v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 550; FISCHER-HÜFTLE (Fußn. 5), S. 111 f.

28) Da § 8 BNatSchG für die Landwirtschaft Konsequenzen haben kann, die nach dem früheren Recht (Reichsnaturschutzgesetz) nicht zu »befürchten waren, war von Anfang an eine Landwirtschaftsklausel vorgesehen. Der Regierungsentwurf enthielt in § 9 Abs. 1 Satz 2 eine dem § 8 Abs. 7 BNatSchG weitgehend entsprechende Regelung, jedoch ohne den Passus »im Sinne dieses Gesetzes«. Der Bundesrat hielt § 1 Abs. 3 BNatSchG für ausreichend und die weitere Klausel – zu Recht – für schädlich, weil die Landwirtschaft selbst dann von der Eingriffsregelung ausgenommen sei, wenn sie Naturhaushalt oder Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Er rief den Vermittlungsausschuß an, dessen Vorschlag Gesetz geworden ist. – Zur Entstehungsgeschichte vgl. die Nachw. bei HARTMANN, NuR 1983, 53 (56 f.), dessen Schlußfolgerungen jedoch unzutreffend sind, dazu eingehend FISCHER-HÜFTLE (Fußn. 5), S. 112.

29) Zumindest im Ergebnis ebenso v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 550, deren Ausführungen allerdings etwas mißverständlich sind, soweit sie die »Gegenmeinung« betreffen (die letztlich zum selben Ergebnis gelangt, daß nämlich § 8 Abs. 7 BNatSchG kein materiellrechtliches »Privileg« enthält).

30) Berlin: § 14; Bremen: § 11; Hamburg: § 9; Hessen: § 5; Nordrhein-Westfalen: § 4; Rheinland-Pfalz: § 4; Saarland: § 10; Schleswig-Holstein: § 7.

Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.«

Aus dem unmittelbarem Zusammenhang mit der Landwirtschaftsklausel in Satz 1 ist zu schließen, daß der Gesetzgeber in den Sätzen 2 und 4 die in Satz 1 angesprochene, im Sinne des Naturschutzrechts ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft näher beschreiben wollte. Dabei fehlt allerdings jeder Bezug auf die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege. Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG ist daher so zu verstehen, daß die dem jeweiligen Stand der Agrarwissenschaft entsprechende, langfristig ökonomische Bodennutzung keinen Eingriff darstellt (Satz 1 i. V. m. Satz 2); für die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft gilt dies »grundsätzlich« (Satz 1 i. V. m. Satz 3). Während im letzteren Fall immerhin Ausnahmen möglich sind, ist die in Satz 2 genannte (sozusagen moderne) Landwirtschaft stets von der Eingriffsregelung ausgenommen. Damit weicht das bayer. Landesrecht vom Bundesrecht ab, denn § 8 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall den Gegenbeweis dahingehend zu, daß die Bodennutzung nicht naturschutzfreundlich ist und daher der Eingriffsregelung unterliegt³¹⁾.

Das Bundesrecht läßt diese Abweichung nicht zu. In § 8 Abs. 8 und 9 BNatSchG umschreibt es den Spielraum der Landesgesetzgebung. Eine pauschale Abweichung von § 8 Abs. 7 BNatSchG wird davon nicht gedeckt³²⁾. *Hinzu kommt, daß es sich hier in Wirklichkeit um eine Abweichung von dem unmittelbar geltenden § 1 Abs. 3 BNatSchG handelt.* Auch hätte es des langen Streits um § 8 Abs. 7 BNatSchG (die geltende Fassung geht auf den Vermittlungsausschuß zurück) nicht bedurft, wenn man diese Landwirtschaftsklausel generell zur Disposition des Landesgesetzgebers hätte stellen wollen³³⁾.

Der Konsequenz, daß Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG dann wegen Verstoßes gegen Bundesrecht ungültig ist (Art. 31 GG), versuchen ENGELHARDT/BRENNER³⁴⁾ dadurch zu entgehen, daß sie die Sätze 2–4 des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG als Präzisierung dahingehend verstehen, »welchen agrar- und walddrechtlichen Anforderungen eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung genügen muß, um überhaupt unter diesem Aspekt als ordnungsgemäß gelten zu können«. Der richtige Standort für eine Beschreibung der agrar- und walddrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bodennutzung wäre jedoch zu allerletzt in Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG zu suchen. Eine solche Regelung gehörte vielmehr zu § 1 Abs. 3 BNatSchG oder in eine landesrechtliche Vorschrift, die § 1 Abs. 3 BNatSchG ergänzt, in dem sie den dort verwendeten Begriff »ordnungsgemäß« näher beschreibt, was durchaus mit den in Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG verwendeten Formulierungen geschehen könnte, weil diese, wie oben näher dargelegt, die zutreffende Auslegung des § 1 Abs. 3 BNatSchG wiedergeben³⁵⁾. Wortlaut und Systematik des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG schließen es jedoch aus, die Vorschrift bundesrechtskonform so zu verstehen, daß in den Sätzen 2–4 nur die Anforderungen an eine agronomisch ordnungsgemäße Bodennutzung genannt werden³⁶⁾.

31) Vgl. im einzelnen FISCHER-HÜFTLE (Fußn. 5), S. 112 f.

32) § 8 Abs. 8 BNatSchG ermächtigt nur dazu, einzelne Tatbestände nicht als Eingriff zu werten. Er gibt dem Landesgesetzgeber nicht die Befugnis, eine unbestimmte Vielzahl von Tätigkeiten (hier: Bodennutzung) anders zu regeln als es § 8 Abs. 1 und Abs. 7 BNatSchG vorseichnen.

33) Vgl. auch ENGELHARDT/BRENNER (Fußn. 13), Rdnr. 14 zu Art. 6 BayNatSchG.

34) aaO. (Fußn. 31).

35) Zu einem entsprechenden Gesetzesvorschlag vgl. v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 2), S. 582 ff. (587).

36) Es sei denn, man legt dem Rahmenrecht des Bundes eine derart starke Ausstrahlung bei, daß sich auch ein entgegenstehender Wortlaut des Landesrechts durch »Auslegung« korrigieren läßt; diesen Weg wählt das BayObLG (B. v. 5.1.1983, NuR 1985, 289/291 m. Anm. CARLSEN). Auch v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 35), S. 587 sehen einen »fundamentalen Unterschied« zwischen Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG und dem Bundesrecht, das die Widerlegung der Vermutung des § 1 Abs. 3 BNatSchG zuläßt.

b) Im Gegensatz zu vielen anderen Landesgesetzen werden die Feuchtgebiete in Bayern nicht innerhalb der Eingriffsregelung (Positivliste) besonders aufgeführt, sondern sie sind Gegenstand einer eigenen Vorschrift. Art. 6 d BayNatSchG bestimmt in Absatz 1:

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustands der in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen führen können, bedürfen der Erlaubnis . . . Die Maßnahme ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Umfang auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dazu wird die Meinung vertreten, daß Art. 6 d BayNatSchG sich zwar in der inhaltlichen Ausgestaltung an die Eingriffsregelung anlehne, rechtssystematisch aber selbständig sei. Da die Vorschrift nicht auf den Begriff des Eingriffs abstelle, scheidet auch eine Anwendung der Landwirtschaftsklausel aus³⁷⁾. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die systematische Stellung des Art. 6 d im II. Abschnitt des BayNatSchG, der den §§ 8 ff BNatSchG entspricht, legt es nahe, diese Vorschrift in Bezug zur Eingriffsregelung zu setzen. Ihr Wortlaut verbietet es jedoch, sie als einen Unterfall des Eingriffstatbestands (Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG), sozusagen als eine mit selbständiger Artikelbezeichnung versehene »Positivliste«, anzusehen. Art. 6 d BayNatSchG geht über den Eingriffstatbestand hinaus, weil er die Erlaubnispflicht/Versagungsmöglichkeit nicht nur für Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vorschreibt, sondern ganz allgemein für schädigende »Maßnahmen«. Andererseits ist er enger gefaßt, denn das entscheidende Tatbestandsmerkmal für die Untersagung sind »Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften« von Pflanzen und Tieren (und nicht allgemein Naturhaushalt und Landschaftsbild). Dies kennzeichnet Art. 6 d BayNatSchG als eine Vorschrift, die den *Artenschutz* bezweckt, indem bestimmte Biotope (Biotoptypen) unmittelbar durch Gesetz geschützt werden. Der Schutz wird verwirklicht durch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wobei wesentliche Elemente des Verursacherprinzips aus der Eingriffsregelung übernommen werden³⁸⁾.

Das Bundesrahmenrecht steht einer solchen Landesregelung nicht entgegen, im Gegenteil: Die §§ 20 ff BNatSchG regeln den Artenschutz nicht abschließend. Über Schutz und Pflege der Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren enthält das BNatSchG keine konkreten Regelungen, obwohl es in § 20 diese Aspekte des Artenschutzes ausdrücklich hervorhebt und ein wirksamer Artenschutz ohne Biotopschutz nicht möglich ist³⁹⁾. Letztlich bleibt alles den Ländern überlassen, die nach § 36 BNatSchG »weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Artenschutzes« erlassen können.

Art. 6 d BayNatSchG bildet einen ersten Schritt zum Artenschutz mittels Biotopschutz. Daß er in den II. Abschnitt des BayNatSchG (Landschaftsplanung und Landschaftspflege) und nicht in den IV. Abschnitt (Schutz von Pflan-

37) ENGELHARDT/BRENNER (Fußn. 13), Anm. 4 und 1 zu Art. 6 d BayNatSchG.

38) Das Verursacherprinzip im Sinne eines Verbots vermeidbarer und einer Pflicht zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist im Naturschutzrecht vielfältig einzusetzen, ohne daß die jeweilige Vorschrift dadurch zu einem »Ableger« des § 8 BNatSchG (bzw. der entsprechenden Landesvorschrift) wird.

39) KOŁODZIEJCOK/RECKEN (Fußn. 2), Rdnr. 20 zu § 20 BNatSchG.

zen und Tieren) eingefügt worden ist, berührt seine rechtliche Qualifikation und seine Wirkungen nicht⁴⁰⁾.

Ergebnis:

Art. 6d BayNatSchG ist kein Unterfall des Eingriffstatbestands, sondern eine eigenständige Vorschrift. Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG (= § 8 Abs. 7 BNatSchG) kommt nicht zum Zug⁴¹⁾. Auch die artenschutzrechtliche Landwirtschaftsklausel des § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG greift nicht durch, wie Satz 2 dieser Vorschrift zeigt⁴²⁾.

C) Zusammenfassung in Schlagworten:

Der Begriff »ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft« ist in § 1 Abs. 3 BNatSchG nach deren eigenen (ökonomischen) Maßstäben zu bestimmen, in § 8 Abs. 7 BNatSchG hingegen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Brücke schlägt § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 BNatSchG in Form einer widerlegbaren Vermutung dahingehend, daß die agronomisch ordnungsgemäße Bodennutzung in der Regel auch ordnungsgemäß i. S. d. Naturschutzrechts ist.

Zweifel an der sachlichen Berechtigung dieser Vermutung ändern nichts an der Auslegung des geltenden Rechts. Unbefriedigend bleibt, daß das Naturschutzrecht der Landwirtschaft kaum einen praktisch spürbaren Anstoß dazu gibt, ihre eigenen Maßstäbe kritisch zu überprüfen. Auch wenn man berücksichtigt, daß die Land- und Forstwirtschaft gewissen ökonomischen Systemzwängen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unterliegt, die nicht allein mit den Mitteln des Naturschutzrechts zu beeinflussen sind⁴³⁾, so geht die Zurückhaltung des geltenden Naturschutzrechts doch sehr weit. Die Erörterung denkbarer Alternativen würde den Rahmen dieser Untersuchung jedoch überschreiten.

Anschrift des Verfassers:

Peter Fischer-Hüftle
Richter am VG Regensburg
Haidplatz 1
8400 Regensburg

40) Für seine jetzige Stellung spricht immerhin, daß es sich um einen allgemein geltenden Erlaubnistatbestand handelt, dessen artenschutzrechtliche Zielsetzung nicht durch Aufzählung eines Katalogs von Pflanzen und Tieren, sondern durch den Schutz gegen die Veränderung von Flächen verwirklicht wird.

41) Ebenso BayVGH, B. v. 28.2.1985 – 9 CS 84 A. 3098 – S. 10: »Die Vorschrift des Art. 6d BayNatSchG muß jedenfalls, soll sie ihren Sinn nicht gänzlich verlieren, als lex specialis gegenüber der in der allgemeinen Eingriffsregelung verankerten sog. Landwirtschaftsklausel gelten, zumal sie nicht auf den Begriff des Eingriffs abstellt.« – In der Tat besagt Art. 6d BayNatSchG, daß das Gesetz die Veränderung von Feuchtgebieten grundsätzlich als naturschädlich wertet, womit die Vermutung des § 1 Abs. 3 BNatSchG widerlegt ist und keine »im Sinne des Naturschutzrechts« ordnungsgemäße Bodennutzung vorliegen kann. D. h. selbst wenn man Art. 6d BayNatSchG unzutreffenderweise an der Landwirtschaftsklausel messen wollte, bliebe es bei seiner allgemeinen Geltung.

42) Vgl. KOŁODZIEJCOK/RECKEN (Fußn. 2), Rdnr. 55 zu § 22 BNatSchG.
43) v. MUTIUS/HENNEKE (Fußn. 35), S. 584.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [1_1985](#)

Autor(en)/Author(s): Fischer-Hüftle Peter

Artikel/Article: [Die rechtliche Tragweite der Landwirtschaftsklauseln 48-53](#)